



Beitragsordnung

§ 1 Ordentliche Mitglieder des Fördervereins zahlen entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung des Fördervereins einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 4

- a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen *mindestens € 30,- pro Jahr*, „ermäßigt“ (für Schüler[innen], Student[inn]en) *mindestens € 10,- pro Jahr*. Für juristische Personen, Firmen und andere Institutionen beträgt der Jahresbeitrag *mindestens € 100,-*. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft des Jahres.
- b) Eheleute und andere Lebenspartnerschaften können einen Beitrag in Höhe von *mindestens € 45,-* in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist ein gemeinsamer Haushalt.
- c) Familien ab drei Mitgliedern kann ein Familienbeitrag in Höhe von *mindestens € 50,-* in Anspruch genommen werden. Voraussetzungen dafür sind ein gemeinsamer Haushalt aller Familienmitglieder, wobei der Familienbeitrag alle im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres umfasst. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben oder durch Umzug und/oder Heirat aus der Familie ausscheiden, werden unterjährig dem auf den maßgebenden Zeitpunkt folgenden Monat zur Beitragszahlung nach § 4 Abs. 1 (natürliche Personen) veranlagt. Ausnahme: Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht haben und eine weiterführende Schule (Gymnasium, Hochschule, Studium) besuchen oder sich in Ausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag unter Angabe des genauen Zeitraums (von bis) weiterhin im Familienbeitrag veranlagt werden.

§ 5 Der Mitgliedsbeitrag wird nach der Begründung der Mitgliedschaft innerhalb von 4 (vier) Wochen fällig. Die Bankverbindung des Fördervereins lautet:

Förderverein St. Georgskirche Pfaffenwiesbach, Taunus-Sparkasse Bad Homburg
IBAN: DE47 5125 0000 0007 044887, BIC: HELADEF1TSK

§ 6 Freiwillige Spenden können jederzeit von den Mitgliedern geleistet werden.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag wird bei vorliegender Bankeinzugsermächtigung am 31. März (Arbeitstag) jeden Jahres durch Bankeinzug erhoben. Selbstzahler müssen ihren Jahresbeitrag bis zum 31. März des Jahres an den Verein überweisen.

§ 8 Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit seiner Zahlung im Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ohne weiteres Mahnverfahren aus dem Förderverein ausschließen. In Härtefällen (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfänger) kann der Vorstand die Beitragsschulden auf Antrag mindern oder gänzlich erlassen.

**Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung am 06.05.2023.
Pfaffenwiesbach, den 06.05.2023.**

Martin Reimann, Vorsitzender

Elmar Feitenhansl, Schriftführer